



PRAXISHILFE

Freiberufliche Künstlerinnen und Künstler

Autoren, bildende Künstler, Designer: Die meisten Kultur- und Kreativberufe gehören in der Regel zu den freien Berufen. Wer allerdings einen Verlag, eine Galerie oder eine Werbeagentur gründet, gehört eher zu den Gewerbetreibenden. Warum ist dieser Unterschied wichtig? Weil er in puncto Anmeldung, Steuern und Sozialversicherung eine große Rolle spielt. Und: Weil eine freiberufliche Tätigkeit im Vergleich zum Gewerbe nur einen geringen bürokratischen Aufwand erfordert. Von daher ist es von Vorteil, vom Finanzamt als Freiberufler/-in anerkannt zu werden.

Wichtig zu wissen: Bei freiberuflichen künstlerischen Tätigkeiten hat der Berufsabschluss geringere Bedeutung als in anderen freien Berufen. Während die Ärztin oder der Rechtsanwalt einen entsprechenden Hochschulabschluss benötigen, hat dieses Kriterium im Bereich der Kunst eine vergleichsweise geringere Bedeutung. Das bedeutet: Nicht der Berufsabschluss entscheidet darüber, ob Sie Freiberufler sind, sondern entscheidend ist vor allem, ob Sie eine künstlerische Tätigkeit ausüben (s. u.).

Wer also zum Beispiel als Textildesigner hauptsächlich Mode von anderen Designern verkauft, ist Gewerbetreibender. Schon allein, um mögliche Gewerbesteuerzahlungen zu vermeiden, sollten Sie sich daher frühzeitig darüber informieren, welchen Status Sie haben.

Wer ist Künstlerin bzw. Künstler?

Der Beruf des Künstlers ist nicht definiert. Es gibt kein gesetzlich festgelegtes Berufsbild. Es gibt aber bestimmte Kriterien, die für eine künstlerische Tätigkeit sprechen:

- Die Ausbildung, insbesondere ein einschlägiges Hochschulstudium. Auch wenn zahlreiche Künstler keine (abgeschlossene) Ausbildung haben: Wer bei seinem Finanzamt die Anerkennung als freiberuflicher Künstler anstrebt, wird feststellen, dass idealerweise ein Studium, ein wichtiges (Entscheidungs)Kriterium ist.
- Öffentlichkeit (Ausstellungen, Auftritte, Eigen- und Fremdpublikationen, Kunstpreise, Ehrungen, Lesungen eigener Werke usw.)
- Einschlägige Referenzen
- Die Mitgliedschaft in Künstlerverbänden
- Die Einräumung von Nutzungsrechten an den erarbeiteten Gestaltungsleistungen

Was ist Kunst?

Selbst wer die oben genannten Punkte erfüllt, ist damit nicht automatisch freiberuflicher Künstler oder freiberufliche Künstlerin. Er oder sie muss auch tatsächlich künstlerische Werke erschaffen. Da das Einkommensteuerrecht festlegt, wer Freiberufler ist und wer nicht, definiert es in diesem Zusammenhang auch, was unter künstlerischen Produkten zu verstehen ist. Nach dem Einkommensteuerrecht und der Rechtsprechung muss Kunst die folgenden Anforderungen erfüllen:

Kunst – das „magische Viereck“

1. Kunst allgemein

Kunst ist nicht das Produkt einer handwerksmäßig erlernten Tätigkeit. Vielmehr muss über eine „hinreichende Beherrschung jeweiliger Techniken“ eine „eigenschöpferische Leistung“ vorliegen, die eine „gewisse Gestaltungshöhe“ erreicht. In der „persönlichen geistigen Schöpfung“ müssen eine „individuelle Anschauungsweise und eine besondere Gestaltungskraft zum Ausdruck kommen“.¹

2. Individuelle Handschrift

Kunst beinhaltet eine „individuelle Handschrift und eine persönliche Note“. „Die notwendige Individualität fehlt, wenn ein Künstler bei Hinzuziehung fachlich vorgebildeter Hilfskräfte nicht auf sämtliche Tätigkeiten den entscheidenden gestaltenden Einfluss ausübt“.²

Gibt ein Auftraggeber detaillierte Anweisungen zur Gestaltung eines Werkes, liegt keine eigenschöpferische und damit (keine) künstlerische Tätigkeit vor.³

3. Schöpferische Gestaltungshöhe

Die Werke müssen eine gewisse Gestaltungshöhe erreichen. Dieses Kriterium führt zu unterschiedlichen Auffassungen dessen, was Kunst ist. Entscheidungen werden häufig über Einzelfallprüfungen gesucht, wobei Gerichte oft Sachverständige hinzuziehen.

4. Verwendungszweck

Ein gewerblicher Verwendungszweck ist **kein** Ausschlussgrund für Kunst. Jedoch gilt der Grundsatz: Haben Werke keinen „praktischen Gebrauchswert“, so wird von einer Künstlereigenschaft ausgegangen. Haben Arbeiten einen gewerblichen Verwendungszweck, muss geprüft werden⁴ (siehe Punkt 3).

Nähere Informationen zur Gestaltungshöhe können Sie einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz (zum Design von Prospektwerbung) entnehmen: „Die Arbeiten – so der Gutachter – würden nicht die für eine künstlerische Leistung erforderliche sog. „Gestaltungshöhe“ aufweisen. Dazu müssten sich die Gestaltungsmittel (Farbe- und Formkontraste, Farbwirkung, Raum, Perspektive, verschiedene Gestaltungsebenen, Reduzieren, Überhöhen, Verfremdungen, Bildzitate u. ä.) auf etwas Nichtsichtbares wie Stimmung, Gefühl oder Empfindung verdichten. Bei den Arbeiten überwiegen dagegen bei allen Bemühungen, den geringen Freiraum künstlerisch auszufüllen, die einwandfrei gemachte handwerkliche Arbeit.“⁵

Serien von künstlerischen Werken: Bei einer sog. „Kleinserie“, vor allem natürlich bei Einzelstücken, ist anzunehmen, dass diese das Ergebnis einer künstlerischen Tätigkeit ist. Bei einer Serienproduktion, wie sie eher auch im Kunstgewerbe anzutreffen ist, ist grundsätzlich von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen. Was genau eine Serie ist, hängt stets vom jeweiligen Produkt und der Anzahl der zu verkaufenden Stücke ab. Es gilt die Faustregel: Je größer die Stückzahl, desto wahrscheinlicher liegt ein Gewerbe vor.

Vermarktung von Kunst

Während das „magische Viereck“ die Anforderungen an Kunst und Künstler beschreibt, geht es im Folgenden um Art und Umfang der Vermarktung von Kunst. Diese hat

ebenfalls Einfluss auf die Frage der Freiberuflichkeit des Künstlers.

Verkauf über Dritte: Wer seine eigenen künstlerischen Werke über externe Galerien, Verlage oder Onlinehändler verkauft, bleibt damit Freiberufler.

Verkauf über eigenen Vertrieb: Anders sieht es hingegen aus, wenn Künstlerinnen und Künstler einen eigenen Verlag, eine Galerie oder einen Onlineshop⁶ gründen und betreiben, um darüber ihre Werke zu verkaufen. Dabei handelt es sich um ein Gewerbe, das von der freiberuflichen künstlerischen Tätigkeit getrennt werden sollte (getrennte Rechnungen, separate Buchführung und Konten). Im Ergebnis werden also zwei Unternehmen (ein gewerbliches und ein freiberufliches) geführt.

Klärungsbedarf: Design

Vor allem bei Designern tritt immer wieder die Frage auf, ob die konkrete Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich ist. Als Richtschnur gilt: Grafikdesign/Digitale Bildbearbeitung, Entwurf/Gestaltung/Design, Grafik-Design (Gebrauchsgrafik), Layout oder Mediendesign können künstlerische Tätigkeiten sein, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dass mitunter Vorgaben von Auftraggebern berücksichtigt werden müssen, liegt an der Besonderheit des Designer-Berufes und ist für die Frage der Freiberuflichkeit unproblematisch, solange er seine Arbeit nach seiner eigenen schöpferischen Phantasie bestimmen kann.⁷ Eine zu geringe

künstlerische Gestaltungshöhe wird allerdings unterstellt, wenn sich ein Grafik-Designer „an ins Einzelne gehende Angaben und Weisungen seines Auftraggebers zu halten hat und ihm infolgedessen kein oder kein genügender Spielraum für eine eigenschöpferische Leistung bleibt“.⁸ Im Zweifelsfall muss individuell geprüft werden, ob es sich um eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit handelt. Abschlüsse von Hochschulen, Kunstakademien, Werkkunstschulen oder entsprechende Vorbildungen spielen dabei eine wichtige Rolle, um eine freiberufliche künstlerische Tätigkeit nachzuweisen.

Klarheit schaffen: „Verbindliche Auskunft“

Bei der Anmeldung der Selbständigkeit entscheiden in aller Regel das Finanzamt oder das Gewerbeamt, ob Sie als Freiberufler behandelt werden oder nicht. Eine erste Zuordnung ist aber keine endgültige Entscheidung. Die kommt in vielen Fällen erst später: bei einer möglichen Betriebsprüfung. Wer dabei nachträglich als Gewerbetreibender eingestuft wird, muss ggf. Gewerbesteuer nachzahlen.

Wer im Zweifelsfall vor dem Start Gewissheit haben möchte, ob seine Tätigkeit als freiberuflich oder gewerblich eingestuft wird, kann daher beim Finanzamt eine kostenpflichtige „Verbindliche Auskunft“ beantragen.

Sinnvoll ist es auch, sich für eine erste Einschätzung zunächst an die Gründungsberatung des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e.V. (IFB) zu wenden.

Weitere Informationen für Künstlerinnen und Künstler:

Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e.V. (IFB)

Künstlersozialkasse

Broschüre „Alles nur kein Unternehmer? Tipps für Gründerinnen, Gründer und Selbständige in der Kultur- und Kreativwirtschaft“

Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung

Steuertipps für Künstlerinnen und Künstler (Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)

Quelle: Dr. Willi Oberlander, Unternehmensberatung, und Chanell Eidmüller, Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e.V. (IFB)

1 BVerfGE 30, S. 173ff., S. 188f.

2 BFH, BStBl II 1981, 170, 172

3 BFH, 25.10.1963 – IV 15/60 U

4 BFH, BStBl II 1977, 474

5 FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Oktober 2013 (Az.: 6 K 1301/10)

6 BFH, Urteil vom 26.04.2012, V R 2/11; OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 21.3.2007, 6 W 27/07; LG Berlin, Urteil vom 5.9.2006 – 103 O 75/06

7 FG Berlin, Urteil vom 23.9.1997, VII 94/92

8 BFH, 20.02.1958 – IV 560/56 U